

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 5 866 514-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2020 in der Sache R 2559/2019-3

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vollständig aufzuheben;
- den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für zulässig zu erklären und ihm stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 67 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verstoß gegen Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 16. Juni 2020 — Micron Technology/EUIPO (INTELLIGENCE, ACCELERATED)

(Rechtssache T-386/20)

(2020/C 271/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Micron Technology, Inc. (Boise, Idaho, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Edenborough)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke INTELLIGENCE, ACCELERATED — Anmeldung Nr. 17 959 758

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. April 2020 in der Sache R 2873/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Anmeldung der Unionsmarke nicht gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b oder Buchst. c oder beide verstößt;
- dem EUIPO die ihr durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2020 — Hypo Vorarlberg Bank/SRB

(Rechtssache T-394/20)

(2020/C 271/58)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hypo Vorarlberg Bank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Eisenberger und A. Brenneis)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 15. April 2020 über die Berechnung der für 2020 im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRB/ES/2020/24) („Decision of the Single Resolution Board of 15 April 2020 on the calculation of the 2020 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund [SRB/ES/2020/24]“) einschließlich Anhängen für nichtig zu erklären, und zwar jedenfalls in dem Umfang, in dem dieser Beschluss einschließlich Anhängen den von der Klägerin zu leistenden Beitrag betrifft, sowie
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-479/19, Hypo Vorarlberg Bank/SRB ⁽¹⁾, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

⁽¹⁾ ABl. 2019, C 305, S. 58.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2020 — Riviera-Airport/EUIPO — Aéroports de la Côte d'Azur

(RIVIERA AIRPORTS)

(Rechtssache T-396/20)

(2020/C 271/59)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Aeroporto di Villanova d'Albenga SpA (Riviera-Airport) (Villanova d'Albenga, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Casucci)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aéroports de la Côte d'Azur (Nizza, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.